



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Appenzell, 15. Juni 2018

Per E-Mail:
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Neufassung der Justizaufsicht

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 23. April 2018 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Vernehmlassung betreffend Neufassung der Justizaufsicht ein. Mit dem Geschäft hat sich ein Ausschuss von acht Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA heisst gut, dass die Standeskommission den Handlungsbedarf im Bereich Justizaufsicht erkannt hat und mit den unterbreiteten Revisionsentwürfen konkrete Änderungen und Massnahmen vorschlägt, um die heutige Situation zu klären und zu verbessern. Die Schärfung der Bestimmungen in den geltenden Erlassen ist zu begrüssen. Gleichwohl regen wir an, dass ein Justizrat wie in der Botschaft beschrieben – die Benennung könnte auch Justizkommission lauten – nochmals eingehend geprüft wird. Die AVA ist dezidiert der Auffassung, dass eine Lösung zu bevorzugen wäre, die die Gerichte umschliesst – ohne dabei die Balance zwischen den drei Gewalten entscheidend zu gefährden. Der Rechtsfrieden und damit auch die Grundlagen unseres Zusammenlebens und unseres Wohlstands können nur erhalten werden, wenn auch die Judikative gut funktioniert. Die Rechtsunterworfenen respektieren das Gewaltmonopol des Staates so lange, wie sie überzeugt sind, dass nach fairen Regeln Ausgleich im Falle von Unrecht geschaffen wird. Um dies zu gewährleisten, sind neben der materiellen Kontrolle der Urteile durch übergeordnete Instanzen auch griffige Aufsichtsinstrumente in personeller und organisatorischer Hinsicht nötig.

Die in der Botschaft formulierten Gründe gegen einen Justizrat in Appenzell Innerrhoden halten wir nicht für überzeugend. Insbesondere das Argument, dass Korrekturen bei den Bestätigungswahlen möglich wären, ist



zu hinterfragen, weil die Vorgänge und Arbeit der Gerichte der grossen Mehrheit der Stimmberechtigten – selbst den Grossrätinnen und Grossräten – verborgen bleiben.

Ein Justizrat ist zwingend mit unabhängigen, integren und fachlich bestens ausgewiesenen Personen zu besetzen. Für die AVA ist durchaus denkbar, wenn nicht gar gewünscht und notwendig, dass dieser mit ausserkantonal wohnhaften Personen besetzt oder gar eine Lösung mit anderen Kantonen angestrebt wird, kennen diese doch ähnliche Aufsichts- und Abgrenzungsfragen in Bezug auf die Gerichte. Dies würde auch die Aussagekraft der Feststellungen in der Aufsichtstätigkeit verbessern, da die Vergleichbarkeit gegeben und Überblick über mehrere Gerichte gegeben wäre. Die Kosten dürften die gute Qualität des Rechtssystems und der Rechtsprechung wert sein. Die AVA ist überzeugt, dass ein Justizrat in Appenzell Innerrhoden so ausgestaltet werden könnte, dass die Trennung zwischen den drei Gewalten nicht mehr als nötig verwischt würde. Dafür sollten möglichst klar umschriebene gesetzliche Grundlagen geschaffen und etwa konkrete Kriterien für die Prüfung formuliert werden (Verfahrensdauer, Verhältnis pendente und erledigte Fälle, Anzahl Rechtsmittel an höhere Instanzen und deren Entscheide). Die Aufsichts- und Disziplinar massnahmen sind entsprechend zu nennen.

Obwohl wir für die Schaffung eines Justizrats plädieren, nehmen wir nachfolgend summarisch zu einzelnen Punkten in den Revisionsentwürfen Stellung:

GOG (E173.000)

- | | |
|-----------------------|--|
| Art. 20 Abs. 2 | Die Bestimmung erscheint uns schwer verständlich. Wir bitten Sie, diese redaktionell zu überprüfen. |
| Art. 21 Abs. 1 lit. c | Da Aufsichtsbeschwerden bloss Rechtsbehelfe sind, den Anzeigenden keine Parteirechte zustehen und nicht einmal der Anspruch auf eine Antwort besteht, halten wir den Begriff «eintreten» für falsch.
→ Vorschlag: «[...] solche können nur entgegengenommen werden, wenn die Rüge nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.» |
| Art. 21 Abs. 3 | Unseres Erachtens sollte hier ein Konnex zu den Aufsichtsbehörden hergestellt werden, der die Statistiken zu Kenntnis zu bringen sind. |
| Art. 22 Abs. 1 | Redaktioneller Vorschlag: «Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gerichte.» |



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

EG StPO (E312.000)

- Art. 7a Abs. 4 Unserer Auffassung nach fehlt hier ein Konnex zum Grossen Rat, der ebenfalls über die Arbeit der Fachkommission Kenntnis erhalten muss, um seine Funktion in der Oberaufsicht ausüben zu können.
- Art. 15 Abs. 2 Den Sinn und Zweck der Beratungskommission für die Erstattung von Anzeigen bei Officialdelikten sehen wir nicht mehr. Wir halten dies für überholt und bitten um eine Überprüfung der Bestimmung – insbesondere auch im Hinblick auf die neuen bundesrechtlichen Meldepflichten im Kinderschutz.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir auch erfreut zur Kenntnis, dass die Standeskommission gemäss Mitteilung vom 15. Juni 2018 beschlossen hat, für Obereggen keine separate Jugendanwaltschaft mehr zu führen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und insbesondere die sehr aufschlussreiche und sorgfältige Botschaft danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin